

RECHT UND KAPITALMARKT – IM INTERVIEW: ARMIN PFIRMANN

BFH erleichtert Nachfolgeplanung in Familienunternehmen

Urteil zur Schenkung von Anteilen unter Vorbehaltsnießbrauch

Börsen-Zeitung, 7.3.2020

■ **Herr Pfirman, der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Übertragung eines Kommanditanteils unter Vorbehaltsnießbrauch befasst. Worum geht es in dem Fall?**

Im Kern ging es im Urteil vom 6.11.2019 (II R 43/16) darum, dass der Vater im Jahr 2007 seinem Sohn einen Teil seines Anteils an einer KG unter Vorbehaltsnießbrauch schenkte. Für diese Schenkung sollte der nach damaligem Recht mögliche Freibetrag in Höhe von 225 000 Euro sowie der Bewertungsabschlag zur Begünstigung von Übertragungen von Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden. Das Finanzamt versagte die Begünstigung mit dem Hinweis, dass aufgrund der konkreten Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Nießbrauchvorbehalt der Beschenkte nicht Mitunternehmer geworden sei.

■ **Wie hat das Gericht geurteilt?**

Der BFH hat entschieden, dass der Eigentümer eines nießbrauchbelasteten Kommanditanteils Mitunternehmer sein kann. Voraussetzung dafür ist, dass er Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmermerrisiko trägt.

■ **Welche Gründe sind maßgeblich für das Urteil?**

Wird ein KG-Anteil unter Vorbehaltsnießbrauch geschenkt, so wird der Beschenkte zivilrechtlich Gesellschafter und somit grundsätzlich auch Mitunternehmer, da nach ertragsteuerlichen Grundsätzen Mitunternehmer nur sein kann, wer zivilrechtlich Gesellschafter einer Personengesellschaft ist oder – in Ausnahmefällen – eine diesem wirt-

schaftlich vergleichbare Stellung innehat. Konkretisiert wird die Mitunternehmerstellung dadurch, dass der Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmermerrisiko trägt. Im hier zu entscheidenden Fall vermittelten die Vereinbarungen dem Vater gewisse Sonderrechte, die über die gesetzliche Ausgestaltung des Nießbrauchs hinausgingen. So erhielt er zusätzlich zur Nießbrauchbestellung eine lebenslängliche Stimmrechtsvollmacht für die Gesellschafterversammlungen der KG. Des Weiteren verpflichtete sich der Sohn, zu Lebzeiten des Vaters keine Verfügungen über den KG-Anteil zu treffen. Darüber hinaus konnte der Vater die Schenkung nach seinem Ermessen unter anderem dann ganz oder teilweise widerrufen, falls der Sohn die Vollmacht widerrufen sollte. Der BFH hat entschieden, dass trotz dieser Vereinbarungen der Beschenkte Mitunternehmer geworden ist, da er als Gesellschafter Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmermerrisiko trägt. Somit war zugunsten des Steuerpflichtigen die Steuerbegünstigung zu gewähren.

■ **Welche Bedeutung hat das Urteil für die Praxis?**

Das Urteil erging zwar zum Erbschaftsteuerrecht 2007, hat aber in seinen Grundaussagen erhebliche Bedeutung auch für das aktuelle Recht, da für die grundsätzliche Anwendung der aktuellen Begünstigungsregelungen zum Betriebsvermögen ebenfalls ein Mitunternehmeranteil auf den Erwerber übergehen muss. Das Urteil erleichtert in erheblichem Umfang die Nachfolgeplanungen insbesondere in Fami-

lienunternehmen, da durch den BFH mit überzeugenden Argumenten eindeutig klargestellt wurde, dass trotz eines Nießbrauchvorbehalts an den übertragenen KG-Anteilen und weiterer Vereinbarungen der Erwerber einen Mitunternehmeranteil und somit im Grundsatz begünstigtes Vermögen erhält. Im aktuellen Recht sind nach Klärung dieser Grundsatzfrage aber noch weitere Voraussetzungen (zum Beispiel Behaltensfristen, Lohnsumme, Verwaltungsvermögensquoten, Großerwerbe) zu erfüllen und zu prüfen, um den Umfang der Begünstigung zu ermitteln.

■ **Warum wird in der Unternehmensnachfolge häufig Nießbrauch vereinbart?**

Der Nießbrauchvorbehalt sichert dem Schenker die Erträge aus dem übertragenen KG-Anteil und seinen Einfluss auf das operative Geschäft. Diese Gestaltungsmöglichkeit ist insbesondere bei Familienunternehmen von entscheidender Bedeutung, da man die Kinder rechtzeitig ins Unternehmen aufnehmen kann, ohne die unternehmerische Führung aus der Hand zu geben. Der schenkungsteuerliche Vorteil liegt darin begründet, dass trotz des Vorbehaltsnießbrauchs die KG-Anteile als begünstigt geschenkt gelten und somit künftige Wertsteigerungen in den Anteilen bei den Kindern entstehen.

.....
Armin Pfirman ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Dornbach GmbH. Die Fragen stellte Helmut Kipp.